

Feuermelde- und Alarmanlagen Aufbau und Betrieb

Geltungsbereich, Arten

DIN
14675
Blatt 1

Fire alarm systems; design, erection and operation;
scope and types; municipal fire alarm systems.

Einsprüche bis 31. März 1965

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Da der Inhalt sich noch in wesentlichen Teilen ändern kann, bitten wir, sich noch nicht auf die Arbeit nach diesem Entwurf einzustellen, sondern die endgültige Fassung des Normblattes abzuwarten.

Einsprüche und Änderungsvorschläge (möglichst zweifach) zu diesem Entwurf werden erbeten an den Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen, 1 Berlin 15, Uhlandstraße 175.

Deutscher Normenausschuß

Die Norm DIN 14 675 — Feuermelde- und Alarmanlagen, Aufbau und Betrieb — gliedert sich in

- Blatt 1 — Geltungsbereich, Begriffe (z. Z. noch Entwurf)
- Blatt 2 — Private Feuermeldeanlagen (z. Z. noch Entwurf)
- Blatt 3 — Öffentliche Feuermeldeanlagen (z. Z. noch Entwurf)
- Blatt 4 — Private und Öffentliche Alarmanlagen (z. Z. noch Entwurf)

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für Feuermelde- und Alarmanlagen, die z. B. in DIN 14 480 *) und DIN 18 600 *) vorgesehen sind oder im Einzelfalle — auch für andere Betriebe und Gebäude — von den zuständigen Behörden gefordert oder freiwillig eingerichtet werden. Soweit für derartige Anlagen bereits Normen oder Vorschriften bestehen, gilt die vorliegende Norm als Ergänzung.

2. Arten der Anlagen und der Meldesysteme

2.1. Feuermelde- und Alarmanlagen dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten.

2.2. Private Feuermeldeanlagen sind interne Anlagen, deren Feuermelder auf Grundstücken und in Gebäuden zum Schutz begrenzter Objekte errichtet werden und die in der Regel der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen.

2.3. Öffentliche Feuermeldeanlagen sind Anlagen, deren Feuermelder auf öffentlichen Straßen und Plätzen erstellt werden und die jederzeit von jedermann zur Abgabe von Feuermeldungen und, wenn es sich um Gefahr für Menschen handelt, zur Alarmierung der Feuerwehr benutzt werden können.

2.4. Private Alarmanlagen sind interne Anlagen zum Ausruf eines Gefahrenzustandes in einem Gebäude oder auf einem Grundstück, womit die von der Gefahr bedrohten Personen gewarnt, gleichzeitig aber auch alarmiert und aufgerufen werden sollen, sich der Gefahr gegenüber anweisungsgemäß zu verhalten.

Derartige Anlagen werden in der Regel als Hausalarm-Anlagen z. B. in Warenhäusern, Theatern, Versammlungsstätten, Betrieben und Feuerwachen eingerichtet.

2.5. Öffentliche Alarmanlagen sind Anlagen zur Warnung der Bevölkerung vor Gefahren oder bei Katastrophen oder/und zur Alarmierung bestimmter Personen, die für die Gefahrenbekämpfung oder den Katastrophendienst eingesetzt werden sollen.

2.6. Meldesysteme werden je nach der angewandten Schaltungstechnik unterschieden in:

- a) Schleifensystem in Morsesicherheitsschaltung mit Impulskennung oder Impulsgruppenkennung,
- b) Liniensystem nach den Prinzipien der Stromverstärkung oder der Stromschwächung im Linienstromkreis, der Frequenz- oder Impulskennung,
- c) Mitbenutzungssystem unter Ausnutzung vorhandener Fernsprechleitungsanschlüsse.

2.7. Alarmsysteme werden je nach der angewandten Schaltungstechnik unterschieden in:

- a) Schleifensystem in Morsesicherheitsschaltung,
- b) Liniensystem in Parallelschaltung,
- c) Mitbenutzungssystem unter Ausnutzung vorhandener anderer Leitungen oder Anlagen.

2.8. Kombinierte Systeme enthalten Melde- und Alarmsysteme nach Abschnitt 2.6 und Abschnitt 2.7 unter Ausnutzung der gleichen Leitungen.

*) z. Z. noch Entwurf

Erläuterungen Seite 2

Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA)

Erläuterungen

Aus Anlaß der Neubearbeitung der „Bestimmungen für Fernmeldeanlagen“ – VDE 0800/3. 63 –, die in erster Linie Grundsatzbestimmungen sind, ergab sich für ihre Anwendung die Notwendigkeit der Ergänzung und Erläuterung, um bei der Herstellung und Errichtung von Fernmeldeanlagen im Brandschutzbereich eine Einheitlichkeit hinsichtlich der Begriffe, der Anwendungsformen und der Betriebsbedingungen herbeizuführen.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes –VFDB– hat sich bereits mit der Bearbeitung von „Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen für den Brandschutz“ befaßt. In einem noch nicht veröffentlichten Entwurf sind dort Richtlinien für alle im Nachrichtenwesen der Feuerwehren verwendbaren Fernmeldeanlagen erfaßt worden, die über die Rahmen von VDE-Bestimmungen und Normen hinausgehen werden.

Die Veröffentlichung der Entwürfe DIN 14 480 – Feuerlöschanlagen und Geräte in Versammlungsstätten – und DIN 18 600 – Versammlungsstätten, Richtlinien für Bau und Betrieb – gaben die weitere und besondere Veranlassung, im Vorgriff auf die VFDB-Richtlinien und speziell für den Aufbau und den Betrieb von Feuermelde- und Alarmanlagen eine Norm aufzustellen, die den Kreisen der Planer, Erbauer und Anwender derartiger Anlagen richtungsweisend sein soll.

Nach Zustimmung des Arbeitsausschusses II.8 – Versammlungsstätten – im FNBau, des Arbeitskreises „Rechtsverord-

nung für Waren- und Geschäftshäuser“, und der Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz – AGF – wurde im AA6 des FNFw im Mai 1962 beschlossen, diese Norm in Bearbeitung zu nehmen. Im Entwurf DIN 14 675 Blatt 1 ist der Geltungsbereich festgelegt, womit umschrieben alle Objekte erfaßt wurden, für die derartige Anlagen einzurichten gefordert wird oder aus Sicherheitsgründen zweckmäßig geboten ist. Für die Arten der Anlagen und der Meldesysteme sind Begriffe festgelegt und definiert worden, die den noch bestehenden unterschiedlichen Auffassungen begegnen und Einheitlichkeit erzielen sollen.

In den Entwürfen Blatt 2 und 3 sind die privaten und öffentlichen Feuermeldeanlagen getrennt behandelt worden. Es war dabei nicht zu umgehen, daß sich Begriffserklärungen wiederholen, weil darauf Bedacht genommen werden mußte, daß die Benutzer der Norm je nach Interessengebiet volltextliche Bestimmungen in die Hand bekommen sollen, wobei die Form der Hinweise auf Begriffsbestimmungen in anderen Blättern vermieden wurde.

Es ist vorgesehen, diesen 3 Blättern weitere folgen zu lassen, in denen die privaten und öffentlichen Alarmanlagen behandelt werden.

Für die Entwürfe DIN 14 480 und DIN 18 600 stellt die Norm DIN 14 675 eine Ergänzung dar, so daß bei Ausdruck der endgültigen Normen nur darauf verwiesen zu werden braucht.

Dittrich